

RS OGH 1985/4/24 3Ob90/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1985

Norm

GeschäftsO der Dorotheums -, Auktions -, Versatz - und Bank - GmbH §29
KO §10 Abs2

Rechtssatz

Das aus der Geschäftsordnung und den Versteigerungsbedingungen ersichtliche Recht der Auktionsgesellschaft, die Ausfolgung der zugeschlagenen Sache von der Barzahlung des Bruttokaufpreises abhängig zu machen, wird durch ihr Recht, nach erfolgloser Mahnung des säumigen Erstehers sogleich die Wiederversteigerung selbst vorzunehmen, derart verstärkt, daß es einem Zurückbehaltungsrecht im engeren Sinne gleichzuhalten und deshalb im Konkurs des Erstehers gleich einem Absonderungsrecht zu behandeln ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 90/84
Entscheidungstext OGH 24.04.1985 3 Ob 90/84
Veröff: SZ 58/64 = JBI 1986,592

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0056287

Dokumentnummer

JJR_19850424_OGH0002_0030OB00090_8400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at